

per mail u. per Fax 04531 / 6707-79

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel

GSP Ingenieurgesellschaft mbH
Gosch-Schreyer-Partner
Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe

Landesverband
Schleswig-Holstein e. V.

Fon 0431 66060-0
Fax 0431 66060-33

bund-sh@bund-sh.de
www.bund-sh.de

Bearbeiter:
Dr. Herwig Niehusen

BUND-Az.:
SE-2017-155-1/ Niehusen

Norderstedt. 28.3.2018

Gemeinde Klein Rönnau – Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12
Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentl. Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
hier:
zeitgleiche Beteiligung der Naturschutzverbände / Stellungnahme des BUND-LV SH

Sehr geehrte Frau Wolf,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Übersendung der überarbeiteten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau.

Da BUND und NABU in der Diskussion der FFH-Relevanz und der Bewertung der Natur- und speziellen Artenschutzfragen im Rahmen ihrer engen Zusammenarbeit zu denselben Ergebnissen gekommen sind, übernimmt der BUND die diesbezügliche Stellungnahme des NABU und gibt diese nachfolgend auch als eigene Stellungnahme ab:

Grundsätzlich begrüßt auch der BUND die neu hinzu gekommenen Schutz- und Minimierungsmaßnahmen im B-Planentwurf Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönnau aufgrund der Einwendungen der Naturschutzverbände zur 1. Planauslegung und der zwischenzeitlich eingeholten Fachgutachten. In Übereinstimmung mit dem NABU sehen auch wir noch diverse wichtige Punkte in der aktuell vorgelegten Planung, welche zwingend nachgearbeitet werden müssen und fordern weitere Planänderungen. Diese Punkte werden hier nachfolgend dargestellt.

1. Keine faktische Verschiebung LSG-Grenze durch Zulassung privater Nutzungen

Bereits in unserer ersten Stellungnahme hatten wir mit dem NABU gefordert, die Grenzen des LSG zu beachten. Die jetzt vorgelegte Planung sieht wiederum vor, dass im Landschaftsschutzgebiet eine private Gartennutzung etc. zulässig sein soll.

Dieses lehnt auch der BUND entschieden ab und fordert nachdrücklich, dass die gesamte neu zu schaffende Grünfläche im Osten als Puffer zum Großen Segeberger See und der freien Landschaft als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Knickneuanlage“ als „Artenschutzrechtliche Lärm- und Blendschutzmaßnahme“ sowie als „Biotopschutzstreifen“ zu führen ist. Weiterhin sind dort für alle 40 Meter das „Anpflanzen von Bäumen“ („Überhaltern“) vorzusehen.

Es ist nicht zu akzeptieren, Teile des LSG in eine private Gartennutzung zu überführen. Dieses wird auch nach unseren langjährigen Erfahrungen dazu führen, dass die jeweiligen Grundstückseigentümer in der Folgezeit einerseits (und völlig zu Recht) auf ihrem Grund tun und lassen können, was sie wollen und andererseits immer wieder zu Eingriffen in die Schutzbepflanzung des Knicks führen. Dieser östliche Streifen muss öffentliches Eigentum bleiben und entsprechend der Schutzvorgaben unterhalten werden. Hierzu ist der gesamte Knickstreifen beidseits mit Zäunen deutlich gegenüber den Privatgärten, aber auch den landwirtschaftlichen Flächen, abzugrenzen.

Zwischen den Privatgärten und diesem Schutzstreifen ist eine entsprechend breite Pufferfläche vorzusehen, damit es später nicht immer wieder zu „wildem“ Gehölzschnitten am Schutzstreifen durch die Anlieger kommt. Vom Knickfuß des westlichen Knickstreifens braucht der Knick noch eine 4 Meter breiten Raum für die ungestörte Gehölzentwicklung in den oberen Bereichen.

Die Fledermäuse der Segeberger Kalkberghöhle nutzen auch den Korridor zwischen dem westlichen Ufer des Großen Segeberger Sees und dem Ortsrand von Klein Rönnau als Wanderoute in Nord-Süd-Richtung. Es ist absolut erforderlich, diese Bereiche frei von Licht- und Lärmeinflüssen zu halten.

Dieses Schutzgut darf nicht zugunsten des Bestrebens, schön geschnittene Baugrundstücke zu verkaufen, aufgeopfert werden. Der östliche Schutzstreifen muss dauerhaft als Doppelknickstruktur (Redder) angelegt werden, damit diese Knicks immer einseitig für Pflegemaßnahmen auf den Stock gesetzt werden können und die verbliebene Knickstruktur solange die Schutzfunktionen aufrecht erhalten kann, bis der Knick auf der gepflegten Seite wieder eine entsprechende Dichte erreicht hat.

2. Kompletter Schutz der südlichen Grenze gegen Lichteinflüsse

Der Schutzstreifen im Süden des Baugebietes fällt mit 5 Metern eindeutig zu gering aus. Hier sind 10 Meter vorzusehen.

Die Plangrenze fällt auf den nördlichen Anteil der Doppelknickstruktur, der den Fledermäusen als wichtige Leitstruktur dient. Ein Teil dieses Redders gehört also zum Plangebiet. Es muss zwingend sichergestellt sein, dass dieser Redder auch zukünftig vollständig erhalten und unbeeinträchtigt bleibt.

Auf dem 10 - Meter- Schutzstreifen innerhalb der B-Planfläche ist außerdem eine dritte, gut 5 Meter hohe Knickstruktur als Wallhecke und eine mindestens 2 Meter hohe, dauerhafte Blendschutzmaßnahme anzulegen. Zwischen den Knickstrukturen sowie zwischen dem neuen Knick und dem Blendschutzzaun müssen ausreichend breite Ruderalflächen verbleiben, damit sich die Knicks voll entwickeln und später gepflegt werden können.

Der neue Knick verstärkt und erhält so die Leitfunktion des vorhandenen Redders, auch in Hinblick auf zukünftige Pfliegerückschnitte und der Blendschutz hält sowohl unbeabsichtigten Lichteinfall vom Redder ab, ist aber gleichzeitig eine Barriere, die das Betreten des Schutzstreifens mit den Knicks erschwert. So entstehen später auch keine „wilden“ Wege durch spielende Kinder etc.

Die artenschutzrechtliche Blendschutzmaßnahme muss deshalb aus Sicht des Fledermausschutzes über die gesamte Länge des BP-Gebietes gezogen werden.

Vom südwestlichsten bis zum südöstlichsten Punkt ist dafür Sorge zu tragen, dass hier absolut kein Licht auf die Redderstruktur fällt und der Schutzstreifen in seiner Funktion gemindert wird. Schon eine falsch gesetzte Lampe oder eine größere Lücke kann die Flugstrasse der Fledermausarten dauerhaft unterbrechen.

Weiterhin darf hier kein Fußweg von der geplanten Neuanlage des westlichen Parkstreifens auf den Doppelredder zugeführt werden. Auch der Fußweg im südwestlichen Zipfel des BP-Gebietes, welcher auf die Parkfläche zugeführt wird, muss entfallen, da hier kein Anschluss mehr gegeben sein wird.

Vom neu geplanten Fußweg zwischen dem „Chausseebaum“ und dem neuen Wohngebiet darf es nur einen Anschluss in Richtung Norden geben. Alle südlichen Wege führen letztendlich auf den Redderweg im Süden, der für die Fledermausfauna eine elementare Bedeutung hat. Jede verkehrliche Entwicklung - auch eines Fuß- oder Radweges - führt kurz über lang zu dem Wunsch nach mehr gefestigten Wegen, nach Beleuchtung usw. Eine solche Entwicklung ist im Hinblick auf die hohe Bedeutung der Fledermausflugtrasse schon im Ansatz zu unterbinden. So lange nicht mindestens eine weitere Ost-West-Verbindung zwischen der Trave / Ihlseegebiet und dem Großen Segeberger See für die Fledermäuse dauerhaft gestaltet und gesichert wird, darf hier nichts am Status Quo verändert werden.

3. Gestaltung der nördliche Grenze als Knickstruktur mit Überhängern

Für die nördliche Grenze fordern wir mit dem NABU weiterhin die Anlage einer Doppelknickstruktur mit Überhängern als „Artenschutzrechtliche Lärm- und Blendschutzmaßnahme“ sowie als „Biotopschutzstreifen“. Dieser Redder ist außerdem als Wallhecke anzulegen. Dadurch sollen Licht- und Lärmeinflüsse in Richtung Norden eingedämmt werden. Denn auch hier sind noch wichtige Wanderbewegungen von Fledermäusen der Segeberger Kalkberghöhle zu beobachten und auf dieser Fläche wäre es beispielsweise überhaupt zwischen Bad Segeberg und Klein Rönnau noch möglich, eine bessere Ost-West-Flugtrasse für diese Fledermausarten zu entwickeln.

Einerseits müssen die Tiere hier nur eine Straße, die B 432, queren und andererseits führt hier von der Bundesstraße aus eine Knickstruktur direkt bis zum Großen Segeberger See hinunter, die entsprechend weiter angeschlossen und aufgewertet werden könnte.

Deshalb muss auch der neu geplante Fußweg auf der Sickerfläche im Norden zumindest auf der nördlichen Seite mit einem Knick, besser noch beidseits mit einer Knickstruktur versehen werden, um alle Licht- und Lärmeinflüsse effektiv klein zu halten. Diese Knickstruktur sollte mit dem restlichen nördlichen Doppelknick eine durchgehende Einheit bilden.

Im Gebiet der Sickerfläche sollte in Hinblick auf zukünftige Entwicklungswünsche daran gedacht werden, die Knickstruktur im äußersten Norden durch die Anlage einer zweiten Knickstruktur zum Redder aufzuwerten, der später einmal bis zum Großen Segeberger See fortgesetzt werden sollte. Alternativ wäre ein breiterer Parkstreifen mit einem Fußweg denkbar.

Die Fläche ist dauerhaft gegen Lichteinfall zu schützen.

Die Planstraße 3 endet in der nördlichen Knickstruktur an der Plangrenze des neuen Wohngebietes. Die Knickstruktur ist durchgängig aus oben genannten Gründen zu gestalten, die Straße muss vor dem Schutzstreifen enden. Dabei stellt sich die Frage nach einem Wendepplatz für PKW. Sollte man hier die zukünftige Bebauung der nördlichen Ackerfläche im Blick haben, fordert der NABU zuvor eine grundsätzliche Lösung der Fledermausbelange im Gemeindegebiet von Klein Rönna in Hinblick auf die Erreichbarkeit der Segeberger Kalkberghöhle. Auch die Flugtrasse an der nördlichsten Knickstruktur herunter zum Großen Segeberger See hat eine hohe Bedeutung für die Fledermausarten der Höhle.

4. Installation einer insekten- und fledermausfreundlichen Straßenbeleuchtung

Im BP-Gebiet sind alle Straßenbeleuchtungseinrichtungen mit insekten- und fledermausfreundlichen Beleuchtungskörpern vorzusehen (z.B. LED von 2500K bis 3500K). Dabei sollten Lampenköpfe gewählt werden, die das Licht ganz gezielt nach unten auf die Straße abgeben und keine seitliche und nach oben gerichtete Beleuchtung ermöglichen.

Die Anzahl der Beleuchtungskörper ist auf ein absolut erforderliches Minimum zu reduzieren, weiterhin sollte geprüft werden, ob man ab 23 Uhr die Lampen ganz ausstellen kann. **Licht- und Lärmimmissionen müssen vollumfänglich abgeschirmt sein, bevor diese im B-Plangebiet entstehen und später dauerhaft wirksam sein**

Alle Minimierungsmaßnahmen in Hinblick auf die Abschirmung von Licht- und Lärmimmissionen müssen vollumfänglich funktionieren, bevor solche Immissionen vom Neubaugebiet ausgehen.

Deshalb sind diese Maßnahmen bereits vor den ersten Bauabschnitten zu realisieren und ggf. durch temporäre Zäune zu gewährleisten.

Für die vorhandenen und neu zu schaffenden Gehölzstrukturen sind Pflegepläne zu erstellen, die auf die Bedürfnisse der Fledermäuse (durchgängige Leitstrukturen, Dunkelheit etc.) abgestellt sind. Diese sind in einen verbindlichen Pflege- und Erhaltungsplan zu regeln. Sollte es zu größeren Lücken durch das Absterben von Gehölzen, „wilde“ Abholzaktionen etc. kommen, sind diese unverzüglich an Ort und Stelle auszugleichen. Diese Punkte müssen in ein dauerhaftes Monitoring einfließen.

5. Anmerkungen der Studie zur FFH-Verträglichkeit

Zum Thema der FFH-Verträglichkeit des B-Plans Nr. 12 ist darauf hinzuweisen, dass die **„weitgehende ungestörte Erreichbarkeit“ des FFH-Gebietes „Segeberger Kalkberghöhle“** für die dortigen Fledermausarten eine sehr hohe, ja geradezu elementare Bedeutung hat. Die Segeberger Höhle wird zukünftig nur dann ein einzigartiges Quartier für die dortigen Fledermausarten sein können, wenn die Tiere den Felsen möglichst ungehindert und zuverlässig für alle Ewigkeit erreichen können und zudem in der näheren Umgebung ausreichend Insektennahrung vorfinden.

Dieser Aspekt kann gar nicht deutlich genug betont werden, damit auch das nötige Verständnis für alle daraus resultierenden Verbote, Auflagen, Schutz- und Minimierungsmaßnahmen etc. erwachsen kann.

Es handelt sich nicht um Schikanen oder Wunschzettel von Naturschützern, die hier umgesetzt werden sollen, sondern um zwingend erforderliche Schritte zum dauerhaften Erhalt der Fledermauspopulation am Kalkberg.

Mittlerweile wird auch immer deutlicher, wie eng die gesamten FFH-Gebiete (und weiteren Naturflächen) im Raum Segeberg in Hinblick auf die Fledermäuse verknüpft sind und wie wichtig der Verbund dieser Flächen für die einzelnen Fledermausarten ist.

Durch die Verdichtung des südlichen Stadtgebietes von Bad Segeberg mit Wohn- und Gewerbeflächen, mit Verkehrswegen (Bundesstraße, Bahntrasse, Autobahn), einer verstärkten Beleuchtung im Siedlungsbereich usw. sind die Tiere schon jetzt gezwungen, den Berg zuerst in Richtung Norden zu verlassen, um dann erst in größerer Entfernung über westliche und östliche „Umwege“ den Süden von Schleswig-Holstein zu erreichen.

Dabei kommt der Gemeindefläche von Klein Rönnau eine extrem hohe Bedeutung bei den westlichen Querverbindungen sowie für den Abflug nach Norden zu.

Gerade die westlichen Flugwege drohen aber aktuell immer weiter zu verschwinden, hier ist durch gemeinsame Anstrengungen gegenzuhalten!

Diesen Punkt hat ist hier nochmals deutlich herauszustellen. Auch wir hoffen hier auf die Mithilfe der Gemeinde Klein Rönnau und seiner Bevölkerung. Von einer lebenswerten Landschaft und sicheren Planungshilfen profitiert nicht nur die Natur, sondern auch die hier lebenden Menschen!

Im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen seien der geplante Bau der A 20 im Süden Bad Segebergs, der Neubau der Kassenärztlichen Vereinigung an der sogenannten „Lohmühlentrasse“, die Verdichtung des Segeberger Stadtgebietes usw. beispielhaft genannt. Da auch in Bad Segeberg selber erhebliche Kämpfe um die letzten wichtigen Flugtrassen in westlicher und südlicher Richtung zu führen sind, die geplante A 20 die gesamte Situation der an- und abwandernden Tiere aus dem Süden noch weiter verschärfen und diese verstärkt auf die östlichen und westlichen Flugtrassen drängen wird, kommt dem Erhalt der bereits bekannten (wie hier im Plangebiet BP 12), aber auch der weiteren Flugwege auf Rönnauer Gebiet eine besondere Bedeutung zu.

Werden auch diese abgeriegelt oder durch Licht, Lärm etc. für die Fledermäuse unnutzbar gemacht, werden die aus Süden und Westen anfliegenden Tiere dazu gezwungen sein, kilometerweite Umwege nach Norden zu fliegen, um von dort aus zum Kalkberg zu gelangen.

Deshalb kommen den bereits vorgesehenen, aber auch den hiermit nachgeforderten Schutz- und Minimierungsmaßnahmen sehr hohe Bedeutung bei, um letztendlich einen FFH-Schaden zu vermeiden. Das betrifft in diesem Fall die Gemeinde Klein Rönnau und den jetzigen Investor, zukünftig aber auch alle Gemeinden mit ihren Planungen, wenn diese einen Bezug zum Kalkberg und seinen Fledermäusen haben.

In Anbetracht der für die Fledermäuse bedrohlichen Situation werden auch wir hier sehr genau auf die entsprechenden Entscheidungen achten.

Wir unterstützen ausdrücklich das Angebot des NABU, mit der Gemeinde Klein Rönnau zum Fledermausschutz auf ihren Ländereien einen konstruktiven Dialog zu beginnen. So könnten für bereits entstandene, aber evtl. auch für zukünftig anstehende Probleme bei der weiteren gemeindlichen Entwicklung gemeinsam gute Lösungen gefunden werden.

6. Gewährleistung des FFH-Monitorings durch Fachleute

Zur fachlichen Kontrolle der Funktionalität und zum Erhalt der Maßnahmen zur Sicherung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Segeberger Kalkberghöhlen“ im Bereich des B-Plangebietes ist ein FFH-Monitoring durch entsprechende Fachgutachter zu gewährleisten. Hierzu ist ab Beginn der ersten Erschließungsarbeiten ein Erfolgs- und Erhaltungsmonitoring in Hinblick auf den Fledermausschutz und weitere Schutzziele einzurichten und durchzuführen.

Entsprechend der NABU-Stellungnahme wird der Gemeinde Klein Rönnau vorgeschlagen, parallel in Absprache mit dem Land Schleswig-Holstein eine flächendeckende Fledermauserfassung mit einem Schwerpunkt auf die FFH-relevanten Flugkorridore der Fledermausarten der Segeberger Kalkberghöhlen für das Gemeindegebiet durchzuführen.

Bei jeder weiteren Entwicklung der Gemeinde wird diese Tiergruppe eine wichtige Rolle spielen. Die Flächen der Gemeinde Klein Rönnau haben für die Fledermauspopulation der Segeberger Höhle, aber auch für weitere, kleinere und lokale Populationen eine extrem hohe Bedeutung. Hier finden sich noch sehr bedeutende Flugwege und Jagdgebiete dieser Tiere, hier können noch dauerhaft Flächen für den Fledermausschutz gesichert und festgeschrieben werden, was einerseits dem Natur- und Artenschutz hilft, aber natürlich auch den Menschen der Gemeinde Klein Rönnau bei ihrem Bestreben, ihren Ort weiterhin positiv zu entwickeln. Wir verweisen insoweit auf das Angebot des NABU, der Gemeinde erste beratende Gespräche zu diesem Thema anzubieten, die später in einen übergreifenden Masterplan für die Fledermausarten der Segeberger Kalkberghöhle einfließen könnten. Unter dem Strich würden alle Seiten davon nachhaltig profitieren.

7. Sicherstellung der Umsetzung der "Grünordnerischen Festsetzungen"

Durch entsprechende Kontrollen ist sicherzustellen, dass die **"Grünordnerischen Festsetzungen"** und die diesbezüglichen Änderungen, die aufgrund der Stellungnahmen der Naturschutzverbände noch eingearbeitet werden, vollständig umgesetzt werden (vgl. die Vorgaben Seite 24 ff der Begründung zum Umweltbericht Ziff. 7.2.4.). Dasselbe gilt hinsichtlich der der nachrichtlich übernommenen Hinweise für den Artenschutz (vgl. Ziff. 7.2.5 der Begründung des Umweltberichts u. Hinweise Ziff. 1-4, die im Anschluss an die Festsetzungen von Teil B aufgeführt sind).

Zutreffend wird in der Begründung zum Umweltbericht unter Ziff. 14.3 **"Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung"** auf die diesbezüglichen Verpflichtungen hingewiesen. Danach besteht neben dem "Monitoring" u.a. auch eine Verpflichtung zur Kontrolle der Umsetzung und der Wirksamkeit der Festsetzungen in Teil A und B wie insbesondere der Anpflanz- und Erhaltungsgebote, der Maßnahmenfläche, der artenschutzfachlichen Maßnahmen... (vgl. Umweltbericht S. 61)

Leider gab es diesbezüglich in der Vergangenheit Defizite. Verwiesen wird insoweit auf die Stellungnahme **"Kreis Segeberg / Fachdienst 61.00 – Kreisplanung "** vom 18.05.2017. In den Hinweisen der "Unteren Naturschutzbehörde" wird auf nicht ausgeführte anderweitiger Ausgleichsmaßnahmen hingewiesen, indem von der Behörde ausgeführt wird:

"Bei einer Ortsbesichtigung am 02.01.2017 wurde festgestellt, dass die Ausgleichsmaßnahmen (Auflagen Nr. 7 und 9 der Baugenehmigung) für die östlich auf dem Flurstück 221, 222 und 223 angrenzende Wohnbebauung nicht bzw. nur sehr teilweise umgesetzt wurden."

In der Stellungnahme der Gemeinde wird hierzu erläutert:

*"Die zum Teil noch nicht erbrachten Ausgleichsmaßnahmen für die angrenzende Wohnbebauung auf den Flurstücken 221, 222 und 223 sind der Gemeinde bekannt. Ausgleichspflichtiger ist hier jedoch nicht die Gemeinde.
Der Bebauungsplan überplant jedoch die planungsrechtlich gesicherten Ausgleichsflächen "*

(Vgl. S. 4 der "Zusammenstellung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Klein Rönna" vom 18.1.2018.)

Im Hinblick auf die hier nach europäischem und nationalem Recht zu berücksichtigen Artenschutzbelange ist die Einhaltung der entsprechenden Vorgaben und deren Kontrolle von besonderer Bedeutung.

Der BUND bittet um Unterrichtung und Beteiligung im weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Herwig Niehusen
BUND LV Schleswig-Holstein